

Geschäftszeichen: 30.5

per Mail an:
verkehrsgenehmigungen@LKHamburg.de



Landkreis Harburg
 BürgerService/ Verkehr
 -Verkehrsgenehmigungen-
 Schloßplatz 6
 21423 Winsen

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung
 nach § 70 StVZO
 (Straßenverkehrszulassungsordnung)
 mit Einschluss der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. der
 Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs.1 Nr. 5 StVO**

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

1. Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO
 Umschreibung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO
 Ergänzung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO
 Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO

2. **Angaben zum Antragsteller:** Herr Frau Firma

Name		
Straße Hausnummer		
PLZ Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse

Angaben zum Fahrzeug/zur Fahrzeugkombination (lt. Kfz-Brief/Betriebserlaubnis/Gutachten nach § 21 StVZO:

Fahrzeugart	Fahrzeugart
Hersteller	Hersteller
Typ	Typ
Fahrzeug-Ident-Nr.	Fahrzeug-Ident-Nr.
amtl. Kennzeichen	amtl. Kennzeichen

3. **Anliegende Unterlagen:**
- aktuelles Gutachten nach § 70 StVZO einer amtlich anerkannten Prüfstelle für den Kfz-Verkehr (TÜV)
 Kopien Fahrzeugbrief(e) bzw. Gutachten nach § 18 Abs. 5 oder § 21 StVZO bzw. Betriebserlaubnis
 sonstige Unterlagen:

Geschäftszeichen: 30.5

4. **Beantragter Geltungsbereich:**

- Niedersachsen
- weitere Bundesländer:
- Bundesgebiet
- 50 km Umkreis um den Standort des Halters

5. **Begründung:**

Aus welchem Grund wird die Ausnahmegenehmigung beantragt; welche Ladungen sollen ggf. transportiert werden?

--

6. **Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO:**

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist

- nicht erforderlich
- erforderlich und soll bis zu den Obergrenzen (siehe Erläuterungen) mit eingeschlossen werden (bitte unten Fahrzeugblatt ausfüllen).
- erforderlich, wird jedoch eigens bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Kennzeichen:	Kraftfahrzeug:									Anhänger:	
	Gesamt-Länge	Breite			Höhe			Transporthöhe absenkbar auf		Gewicht (tatsächlich)	
Leerfahrt									Zugfahrzeug	Anhänger	
Lastfahrt											
Die Ladung ragt nach vorn m / nach hinten m über das Fahrzeug hinaus.											
Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse	
Achslast in t											
Achsabstand in cm											
Räder je Achse											
Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse	15. Achse	16. Achse	17. Achse	18. Achse	19. Achse	
Achslast in t											
Achsabstand in cm											
Räder je Achse											
Reifen-/ Doppelreifenbreite der maximalen Achslast			cm	Spurweite			cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen				

Haftungserklärung für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO:
Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Versicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Erläuterungen

Zu 1: Der Antrag auf Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist zu stellen, wenn für das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination noch nie eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder eine bereits erteilte Ausnahmegenehmigung, die jedoch zeitlich befristet war abgelaufen ist und vom Antragsteller der Antrag auf Verlängerung nicht vor dem Ablauf gestellt wurde. Als Antragsunterlagen sind ein aktuelles (max. 18 Monate alt) Vollgutachten nach § 70 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (TÜV) und Kopien der Fahrzeugbriefe/Zulassungsbescheinigungen oder bei Fahrzeugen die keinen Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung haben eine Kopie des Gutachtens zur Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination beizufügen.

Der Antrag auf Umschreibung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist zu stellen, wenn bereits eine gültige Ausnahmegenehmigung existiert, die jetzt jedoch auf einen anderen Halter umgeschrieben werden soll. Wurde die Ausnahmegenehmigung nicht vom Landkreis Harburg erteilt, so ist als Antragsunterlage eine Kopie der Ausnahmegenehmigung beizufügen, die umgeschrieben werden soll. Wurde die Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Harburg erteilt, so ist die Angabe des Geschäftszeichens, unter dem sie registriert ist erforderlich.

Der Antrag auf Verlängerung/Ergänzung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist zu stellen, wenn eine gültige Ausnahmegenehmigung ergänzt werden soll (z.B. Einsatz weiterer Zugfahrzeuge) bzw. eine noch gültige Ausnahmegenehmigung verlängert werden soll. Als Antragsunterlage ist alle drei/sechs/12 Jahre ein Kurzgutachten zur Verlängerung bzw. bei Ergänzung einer Ausnahmegenehmigung ein Kurzgutachten zur Ergänzung nach § 70 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (TÜV) erforderlich. Falls die Kopien der Fahrzeugbriefe/Zulassungsbescheinigungen bzw. der Betriebserlaubnisse bislang nicht vorgelegt wurden, sind auch diese beizufügen.

Zu 2: Die Angaben zum Antragsteller müssen dem Halter des Fahrzeuges/der Fahrzeugkombinationen entsprechen.

Zu 3: Die Unterlagen die erforderlich sind entnehmen Sie bitte den Erläuterungen unter Nr. 1 je nachdem, was beantragt wurde.

Zu 4: Der Geltungsbereich Bundesrepublik Deutschland kann problemlos beantragt werden, wenn es sich um ein Fahrzeug/eine Fahrzeugkombination handelt, welche(s) in den Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO genannt ist und diese Empfehlungen einhält. Ob ein Fahrzeug die Empfehlungen einhält ist in der Regel aus dem Gutachten nach § 70 StVZO ersichtlich, indem der Sachverständige die Einhaltung der Empfehlungen abschließend feststellt.

Ist das Fahrzeug nicht in den Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen genannt oder werden die darin genannten höchstzulässigen Werte durch das Fahrzeug überschritten, sollten Sie sich genau überlegen, für welchen Geltungsbereich die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO tatsächlich benötigt wird, da es für diesen Fall erforderlich sein kann jedes einzelne Bundesland in einem Anhörverfahren zu beteiligen, was einen erheblichen Zeitaufwand für Sie bedeuten kann, je mehr Bundesländer beteiligt werden müssen.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen (z.B. Mährescher, Feldhäcksler ...) ist der zulässige Geltungsbereich im Umkreis von 50 km um den Standort. In Ausnahmefällen ist auch ein Umkreis von 75 km möglich, was jedoch durch den Antragsteller zu begründen ist und anhand von geeigneten Unterlagen zu belegen ist. Es kann jedoch auch ein wesentlich geringerer Geltungsbereich festgesetzt werden, z. B. Fahrtstrecke max. 5 km bei einer schneidwerksbedingten Überbreite von > 3,10 m. Bitte kreuzen Sie auch an, ob die Ausnahmegenehmigung nur in Niedersachsen, oder wenn der beantragte Umkreis von 50/75 km über Niedersachsen hinausreicht, auch in Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern gelten soll.

Zu 5: Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge von den § 32 (Länge, Breite), § 32 d (Kurvenlaufverhalten), § 34 Achslasten, Gesamtgewichte) werden i.d.R. nur erteilt, wenn keine andere technische Möglichkeit besteht das Fahrzeug innerhalb den Werten der StVZO zu betreiben bzw. beim Ladungstransport die Ladung nicht auf vorschriftsmäßigen Fahrzeugen transportiert werden kann (unteilbare Ladungen).

Zu 6: Durch die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO können Fahrzeuge, die nicht der StVZO entsprechen und somit im öffentlichen Straßenverkehr nicht betrieben werden dürften, ausnahmsweise zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden. Werden darin Ausnahmen von den Abmessungen (§ 32 StVZO: Länge, Breite), vom Gewicht (§ 34 Achslasten, Gesamtgewicht) oder aufgrund eines eingeschränkten Sichtfeldes (§ 35 StVZO) gemacht, ist für den Betrieb auf den öffentlichen Straßen aufgrund der erhöhten Straßenbenutzung automatisch auch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wird grundsätzlich von den für den Halter örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis, Stadt, Gemeinde), oder von der Straßenverkehrsbehörde in deren Zuständigkeitsbereich die Fahrt beginnt, erteilt. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO kann jedoch auch bis zu folgenden Obergrenzen in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO miteingeschlossen werden: Beim Einschluss der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs.1 Nr. 5 StVO reduziert sich jedoch die Geltungsdauer der Gesamtgenehmigung auf max. 3 Jahre. Die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO bezieht sich rein auf den Ladungsüberhang (nach vorne, nach hinten, zur Seite)

Geschäftszeichen: 30.5

Obergrenzen für den Einschluss § 29 Abs. 3 StVO:

Breite Fahrzeug		3,00 m
Länge	(Einzelfahrzeug über alles)	15,00 m
Länge	Sattelkraftfahrzeug über alles	20,00 m
Länge	Sattelkraftfahrzeuge über alles	(Bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens n. § 32 d StVZO) 23,00 m
Länge	Fahrzeugkombination über alles	(Bei Sattelzügen siehe oben) 23,00 m
Einzelachslast		11,50 t
Doppelachslast	(1,00 bis < 1,30 m)	17,60 t
Doppelachslast	(1,30 bis 1,80 m)	20,00 t
Gesamtgewicht	Fahrzeuge mit 2 Achsen	18,00 t
Gesamtgewicht	Kraftfahrzeuge mit 3 Achsen	27,50 t
Gesamtgewicht	Anhänger mit 3 Achsen	25,00 t
Gesamtgewicht	Kfz mit 2 Doppelachsen deren Mitten mindestens 4,00 m voneinander entfernt sind	33,00 t
Gesamtgewicht	Zugmaschinen mit 4 Achsen	33,00 t
Gesamtgewicht	Fahrzeugkombinationen mit 3 Achsen	29,00 t
Gesamtgewicht	Fahrzeugkombinationen mit 4 Achsen	38,00 t
Gesamtgewicht	Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen	41,80 t

und bei geringfügigen Sichtfeldeinschränkungen

Obergrenzen für den Einschluss der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (Ladungsüberhang):

Breite	Fahrzeugkombination mit überstehender Ladung	3,00 m
Länge	Vorderkante Fahrzeug bis Hinterkante Ladung	22,00 m
Hinausragen der Ladung nach hinten		4,00 m
Hinausragen der Ladung über die letzte Achse		5,00 m
Hinausragen der Ladung nach vorn		1,00 m

Die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO für höhere Abmessungen, Gewichte oder für ein erheblich eingeschränktes Sichtfeld kann nur bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

Soweit die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO miteingeschlossen werden soll, ist die auf dem Antragsformular abgedruckte Haftungserklärung erforderlich.